

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 926 - 927

Verpflichtet die Wegebaulast nur, Maßregeln zur Sicherung des Wagenverkehrs zu treffen, oder auch weiter dafür zu sorgen, daß Fußgänger nicht von der Straße abstürzen und dadurch Schaden erleiden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der C.P.D. klargestellt werden, in welchem Sinne das Angewiesensein und Bereitsein der Arbeiter hier gemeint sei. Wollte damit behauptet werden, daß die betreffenden Arbeiter von dem Beklagten B. beziehungsweise von dem Bauleitenden besonders dazu bestellt und dahin instruiert gewesen seien, die Kalkkarren zutreffenden Falles zu Zweien abzuführen, so konnte in Frage kommen, ob nicht in einer solchen Einrichtung eine Maßnahme zu erblicken sei, wodurch den Umständen nach der Fürsorgepflicht des Geschäftsherrn genügt wurde. Keinenfalls durfte das Berufungsgericht die Beweisanträge des Beklagten ohne Weiteres als unerheblich bei Seite stellen, und es ist auch die hierwegen von der Revision erhobene prozessuale Beschwerde für begründet zu erachten. Hiernach mußte das angefochtene Urtheil der Aufhebung unterliegen, und war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nr. 64.

Verpflichtet die Wegebaulast nur, Maßregeln zur Sicherung des Wagenverkehrs zu treffen, oder auch weiter dafür zu sorgen, daß Fußgänger nicht von der Straße abstürzen und dadurch Schaden erleiden?

Str.G.B. § 367 Nr. 12. B.G.B. § 823 Abs. 2.

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 3. April 1902 in Sachen der Wittwe A. und deren Tochter, Kläger, wider den Landkreis Schweidnitz, Beklagten. VI. 12/1902.)

Auf die Revision der Kläger ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau aufgehoben und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Thatbestand:

Der Handarbeiter Robert A. ist am 21. November 1900, als er Abends nach 11 Uhr von dem Bieder'schen Gasthof in Oberbögendorf nach seiner in demselben Dorfe gelegenen Wohnung gehen wollte, tödtlich verunglückt, indem er von der durch das Dorf führenden Chaussee in das neben derselben fließende Bögenwasser gestürzt ist.

Seine Wittve und seine minderjährige Tochter sind der Meinung, der Unglücksfall sei durch die Schuld des beklagten Landkreises herbeigeführt, indem dieser verabsäumt habe, die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Personen, welche die Straße zur Nachtzeit benutzten, zu treffen. Sie fordern deshalb von ihm Scha-

densersatz, und zwar die verm. M. 90,03 M. nebst Zinsen für Aufwand, der ihr durch die Verunglückung ihres Ehemanns und durch dessen Beerdigung erwachsen sein soll, sowie Zahlung einer Rente von jährlich 135,20 M. bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung, die minderjährige Anna A. die Zahlung einer Rente von 101,40 M. jährlich bis zu ihrem erfüllten 15. Lebensjahre.

Das Landgericht Schweidnitz hat den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt; auf die dagegen von dem Beklagten eingewendete Berufung ist indeß die Klage durch Urtheil des Oberlandesgerichts zu Breslau abgewiesen worden.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Es wird eine Unrichtigkeit des Thatbestandes des II. Urtheils festgestellt, und dann fortgeföhren:)

Auch in der Sache selbst hat das Revisionsgericht der Vorinstanz beizutreten Bedenken tragen müssen.

Unstreitig läuft das Bögewasser im Dorfe Ober-Bögendorf auf einer größeren Strecke dergestalt hart neben der Chaussee, daß diese nach der Bachseite durch eine annähernd senkrechte Mauer begrenzt wird. Letztere hat da, wo die Brücke abzweigt, eine Höhe von etwa 2 $\frac{1}{2}$ m, vom Wasserspiegel bis zum Niveau der Straße gerechnet. Danach liegt an dieser Stelle unzweifelhaft eine Sachgestaltung vor, wie sie § 367 Ziff. 12 des Strafz.B. im Auge hat, mag man die Ufermauer als einen „Abhang“, oder das Wasserbett im Verhältnisse zur Straße als eine „Deffnung“ ansehen; Menschen, welche zu Fuß oder in Wagen die Straße passiren, sind dort der Gefahr ausgesetzt, in den Bach herabzustürzen und dadurch ihr Leben zu verlieren oder doch schwere Verletzungen zu erleiden. Es mußten daher nach der angezogenen Gesetzesvorschrift, die sich als eine solche im Sinne von § 823 Abs. 2 des B.G.B. darstellt, Vorkehrungen getroffen werden, welche eine Gefahr abzuwenden geeignet waren.

Dies ist auch von dem Berufungsgerichte nicht in Zweifel gezogen worden, und der Beklagte, dem unstreitig bezüglich der Chaussee die Wegbaulast obliegt, hat dies ebenfalls an sich zugegeben, jedoch mit der Einschränkung, daß er als Wegebaupflichtiger lediglich Maßregeln zur Sicherung des Wagenverkehrs, nicht auch zum Schutze der Fußgänger zu treffen gehabt habe. Zur Begründung hierfür hat er sich nicht auf besondere, für den in Frage befangenen Bezirk bestehende Rechtsnormen bezogen, vielmehr die Meinung vertreten,